

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der ZIEGLER GROUP

A. Allgemeine Regelungen

I. Geltungsbereich

- Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AEB. Entsprechend sind diese AEB Bestandteil aller Verträge, insbesondere Kauf-, Werkliefer-, Werk-, Dienst- und Mietverträge, welche zwischen den Unternehmen der ZIEGLER GROUP und ihren Lieferanten zustandekommen.
- Zur ZIEGLER GROUP gehören insbesondere die Ziegler Holzindustrie GmbH & Co. KG, die Ziegler Holding GmbH und alle gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Die der ZIEGLER GROUP angehörig Unternehmen sind in der **Anlage 1** aufgeführt.
Verträge werden mit Wirkung für und gegen die jeweiligen Unternehmen der ZIEGLER GROUP sowohl durch den Zentraleinkauf der Ziegler Holding GmbH als auch durch die jeweiligen Unternehmen direkt abgeschlossen.
- Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB entsprechend § 310 Abs. 1 S. 1 BGB.
- Diese AEB gelten – in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung – auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die ZIEGLER GROUP nochmals gesondert auf sie verweisen oder Bezug nehmen müsste. Die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist unter www.agb.ziegler.global abrufbar.
- Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos beauftragt haben oder eine solche annehmen.
- Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergänzen jedoch die einzelnen Vereinbarungen, sofern die Bestimmungen dieser Dokumente nicht im Widerspruch zueinander stehen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist jedoch ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der ZIEGLER GROUP maßgebend.

II. Compliance in der Lieferkette

- Der Lieferantenkodex der ZIEGLER GROUP, der unter <https://compliance.ziegler.global/> abgerufen werden kann oder von der ZIEGLER GROUP auf Anfrage kostenlos übersandt wird, ist Bestandteil des Vertrages. Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorgaben des Lieferantenkodex einzuhalten. Überdies ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche anwendbaren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verbote gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes (LkSG), nachfolgend zusammen mit dem Lieferantenkodex, zu beachten.
- Der Lieferant ist verpflichtet, seine Zulieferer auf die Einhaltung der menschenrechtlichen Vorgaben zu verpflichten und die Umsetzung und Einhaltung dieser Vorgaben in angemessenem Umfang zu überwachen. Er ist insoweit berechtigt, auch einen eigenen Lieferantenkodex gegenüber seinen Lieferanten zur Anwendung zu bringen, soweit dieser die menschenrechtlichen Vorgaben erfasst und abdeckt.
- Der Lieferant wird der ZIEGLER GROUP auf deren Verlangen die erforderlichen Informationen liefern, die zur Ermittlung etwaiger menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken („Risiken“) in der Geschäftsbeziehung zum Lieferanten notwendig sind. Der Lieferant ist verpflichtet, die ZIEGLER GROUP über erkannte Risiken oder Verletzung menschenrechtlicher Vorgaben im eigenen Geschäftsbereich des Unternehmens sowie im Bereich seiner Zulieferer unverzüglich zu informieren. Hierfür hat der Lieferant auf Verlangen der ZIEGLER GROUP einen Nachweis in geeigneter Form zu erbringen.
- Soweit die ZIEGLER GROUP Schulungen zur Compliance in der Lieferkette nach dem LkSG anbietet, ist der Lieferant verpflichtet, an diesen Schulungen auf Anforderung von der

ZIEGLER GROUP teilzunehmen, es sei denn, er kann nachweisen, dass er im eigenen Unternehmen bereits adäquate Schulungen über die Einhaltung menschenrechtlicher Vorgaben durchführt.

- Die ZIEGLER GROUP ist berechtigt, die Einhaltung der menschenrechtlichen Vorgaben durch ein Audit regelmäßig mit einer Ankündigungsfrist von 2 Wochen und bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die menschenrechtlichen Vorgaben ohne Ankündigung zu überprüfen.
Das Audit kann durch die ZIEGLER GROUP oder von der ZIEGLER GROUP beauftragte Sachverständige, die von der ZIEGLER GROUP zur Geheimhaltung verpflichtet werden, soweit diese nicht bereits von Berufs wegen zur Geheimhaltung verpflichtet sind, während der üblichen Geschäftszeiten unter Wahrung der geltenden Datenschutzgesetze durchgeführt werden. Den Auditoren ist Zutritt zu den Räumlichkeiten des Lieferanten und Zugriff auf die für das Audit notwendigen Unterlagen zu gewähren. Einsicht in die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten oder vertrauliche Unterlagen Dritter, gegenüber denen der Lieferant zur Geheimhaltung verpflichtet ist, muss nicht gewährt werden. Der Lieferant hat die vorstehende Ausnahme den Auditoren gegenüber glaubhaft zu machen.
- Das Auditrecht nach vorstehend Ziff. II.5 beschränkt sich auf Verdachtsfälle, wenn der Lieferant nach einem für das LkSG anerkannten Zertifizierungssystem zertifiziert ist und der ZIEGLER GROUP das Zertifikat bei Vertragsschluss bzw. nach jeder Erneuerung unaufgefordert übermittelt.
- Stellen der Lieferant und / oder die ZIEGLER GROUP Verstöße oder unmittelbar bevorstehende Verstöße gegen menschenrechtliche Vorgaben im eigenen Unternehmen des Lieferanten oder bei seinen Zulieferern fest, hat der Lieferant umgehend angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um solche Verstöße zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß zu minimieren. Der Lieferant ist verpflichtet, die Geschäftsbeziehung mit seinem Zulieferer zu beenden, wenn eine schwerwiegende Verletzung menschenrechtlicher Vorgaben vorliegt, die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt und dem Lieferanten keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen.
- Der Lieferant hat insofern unverzüglich nach Bekanntwerden eines Verstoßes gegen menschenrechtliche Vorgaben durch sein Unternehmen oder seinen Lieferanten ein Konzept von geeigneten Abhilfemaßnahmen zur Beendigung oder Minimierung an die ZIEGLER GROUP zu übermitteln und dieses auch umzusetzen.
- Soweit der Lieferant eine der vorstehenden nach Ziff. II.1 bis II.8 bestehenden Pflichten schuldhaft verletzt, stellt er die ZIEGLER GROUP von allen Ansprüchen Dritter sowie von behördlichen Bußgeldern und den Kosten für angeordnete Maßnahmen und / oder Gerichtskosten und sonstiger Verbindlichkeiten insofern und insoweit frei, als diese aufgrund einer solchen Pflichtverletzung gegenüber der ZIEGLER GROUP geltend gemacht werden.
Die vorstehenden Regelungen der Ziff. II.1 bis II.8 und der Lieferantenkodex stellen keine drittschützenden Regelungen dar und verpflichten ausschließlich den Lieferanten und berechtigen ausschließlich die ZIEGLER GROUP.

III. Vertragsschluss

- Unsere Anfrage/Bestellung/Beauftragung wird erst mit der schriftlichen Bestätigung (Bestellbestätigung) des Lieferanten verbindlich. Die Bestellbestätigung enthält unsere Bestellnummer und – soweit vorhanden – den Verweis auf ein vorhergehendes Angebot des Lieferanten.
- Auf offensichtliche Irrtümer (wie z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung, einschließlich weiterer Bestellunterlagen, hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
- Angebote oder Ähnliches werden durch den Lieferanten stets unentgeltlich erbracht, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb von 5 Tagen ab Zugang der Bestellbestätigung schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware bzw. Erbringung der Leistung vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine

verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf wiederum der Annahmeerklärung unsererseits.

IV. Lieferzeit und Lieferverzug

1. Die von uns angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist für den Lieferanten bindend. Lieferfristen laufen ab dem Tag der Auftragserteilung (Datum der schriftlichen Bestellbestätigung).
2. Soweit die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben ist und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, gilt eine Lieferfrist von 4 Wochen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die ZIEGLER GROUP unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
4. Ist der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages oder dieser AEB kalendermäßig bestimmbar, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung von Seiten der ZIEGLER GROUP bedarf.
5. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht, nicht wie geschuldet oder nicht rechtzeitig, so bestimmen sich unsere Rechte, insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen nach A. IV. 6. bleiben unberührt.
6. Ist der Lieferant in Verzug, kann die ZIEGLER GROUP, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen, pauschalierten Ersatz ihres Verzugssschadens i.H.v. 0,3 % des Nettopreises pro Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises, der nicht rechtzeitig erbrachten Leistung. Der ZIEGLER GROUP bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Der pauschalierte Verzugssschaden wird auf etwaige weitergehende Schadenersatzansprüche angerechnet.

V. Leistung, Lieferung, Erfüllungsort, Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Der Lieferant ist – ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung – nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
2. Sofern die Leistung aus mehreren Teilen/Bestellungen besteht, ist stets von einem einheitlichen Vertrag auszugehen.
3. Die ZIEGLER GROUP ist nicht zur Annahme von Teilleistungen verpflichtet.
4. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistung, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
5. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen „frei Haus“ (DDP Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2020). Bestimmungsort für die Lieferung ist der in der Bestellung angegebene Ort. Ist der Bestimmungsort dort nicht angegeben hat die Lieferung an unseren Hauptsitz „Zur Betzenmühle 1, 95703 Plößberg“ zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und einer etwaigen Nacherfüllung (Bringschuld).
6. Der Lieferant muss der Lieferung einen Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (auch Anzahl) und Bestellnummer beilegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, haben wir daraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung einer Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort (nach Entladung) auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
8. Erfolgt die Lieferung auf ein Betriebsgrundstück der ZIEGLER GROUP sind die dort geltenden Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die zulässige Höchstgeschwindigkeit sowie das Rauchverbot und das Fotografier- und Filmverbot. Der Lieferant hat sich vor Befahren des Geländes am Empfang

anzumelden; außerhalb seines Fahrzeugs besteht ohne Ausnahme die Pflicht zum Tragen einer Warnweste.

9. Wird der Bestimmungsort für die Lieferung nicht eingehalten und entsteht der ZIEGLER GROUP dadurch Mehraufwand bei der Annahme der Lieferung oder Verbringung der Lieferung an den eigentlichen Bestimmungsort, ist die ZIEGLER GROUP berechtigt, einen pauschalen Abzug von 100,00 Euro von dem jeweiligen Bruttorechnungsendbetrag des Lieferanten vorzunehmen. Der ZIEGLER GROUP bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.
10. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns ausdrücklich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

VI. Höhere Gewalt

1. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, welches eine Partei daran hindert, eine Vertragspflicht zu erfüllen, wenn und soweit die von der Behinderung betroffene Partei („die betroffene Partei“) nachweist, (a) dass ein solches Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt und (b) dass die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können. Als Hindernis im Sinne von lit. (a) gelten u.a. Kriege, Bürgerkriege, Aufstände, Terrorakte, Piraterie, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, behördliche Maßnahmen und Anordnungen, Enteignung, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophen, Feuer, es sei denn, die nicht betroffene Partei beweist das Gegenteil.
2. Erfüllt eine Partei ihre Vertragspflicht aufgrund des Versäumnisses eines Dritten, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrags oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat (einschließlich Vorlieferanten), nicht, so kann sich die Partei auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als die Voraussetzungen nach Ziff. VI. 1. sowohl für die Vertragspartei als auch für den Dritten gegeben sind.
3. Soweit Ziff. VI. 1. oder VI. 2. erfüllt ist, ist die betroffene Partei von der Vertragspflicht und von einer etwaigen Haftung wegen ihrer Verletzung ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis die Unfähigkeit zur Leistung verursacht, und in dem Umfang, in dem das Hindernis die Leistung verhindert, befreit vorausgesetzt, dass sie dies der anderen Partei unverzüglich mitteilt. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung der anderen Partei zugeht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, falls zutreffend, ab dem Zeitpunkt der Mitteilung aussetzen.
4. Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gilt Ziff. VI. 3. nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der Vertragspflicht durch die betroffene Partei verhindert. Die betroffene Partei muss die andere Vertragspartei benachrichtigen, sobald das betreffende Hindernis nicht mehr besteht.
5. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die höhere Gewalt soweit möglich zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
6. Ungeachtet dessen ist die ZIEGLER GROUP berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 4 Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert.

VII. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellbestätigung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn und soweit diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis auch Nebenleistungen (z.B. Montage, Einbau) und Nebenkosten (z.B. Lieferung, Transport, Verpackung, Versicherungen) ein.
3. Der Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn die ZIEGLER GROUP Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant – vorbehaltlich einer im Einzelfall mit dem Lieferanten getroffenen höheren Skontovereinbarung – zumindest 3% Skonto auf den Bruttorechnungsbetrag. Sofern die Zahlungen innerhalb von 21 Kalendertagen erfolgen, gewährt der Lieferant zumindest 2% Skonto auf den Bruttorechnungsbetrag.
4. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Dritten sind wir nicht verantwortlich.
5. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich unsere Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
6. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen, mangelhaften oder nicht rechtzeitigen Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
8. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur bei rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen.
9. Der Lieferant ist verpflichtet, Bonitätsverschlechterungen seinerseits unverzüglich anzuzeigen.
10. Sofern die Ziegler Group Anzahlungen leistet, hat der Lieferant im Gegenzug eine Anzahlungsbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts (oder vergleichbar) herauszugeben.

VIII. Qualität

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik und – sofern relevant – dem allgemein anerkannten Stand der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen, mit qualifiziertem Personal erbracht werden und im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften am Bestimmungsort, Verordnungen und DIN-Normen stehen. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.
2. Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware den Angaben in unseren Bestellungen (einschl. etwaiger Zeichnungen) entspricht.
3. Falls es sich bei den vom Lieferanten an ZIEGLER gelieferten Produkten um ein Bauprodukt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 („BauPVO“) handelt, ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche zur Erstellung der Leistungserklärung erforderlichen Informationen bzw. die vom Lieferanten erstellten Leistungserklärungen der ZIEGLER GROUP unverzüglich und in geeigneter dauerhafter Form zur Verfügung zu stellen und die CE-Kennzeichnung nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der BauPVO sowie des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, an diesen Produkten anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung garantiert der Lieferant die Konformität des Bauproduktes mit der von ihm erklärten Leistung sowie die Einhaltung aller im Zusammenhang mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung geltenden Rechtsvorschriften.

4. Der Lieferant wird ein Qualitätsmanagementsystem unterhalten, welches insbesondere die Aufrechterhaltung der gängigen Qualitätsstandards, regelmäßige Qualitätsprüfungen und eine Warenausgangskontrolle beinhaltet. Der Lieferant hat Aufzeichnungen hierüber zu erstellen und uns diese auf Verlangen zu übergeben.

IX. Eigentumssicherung und Geheimhaltung

1. An Lieferanten übergebenen Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erfüllung an uns zurückzugeben oder nach Absprache zu löschen/zu vernichten. Entsprechendes gilt auch für Daten, die digital oder in sonstiger Form gespeichert sind. Eine Überlassung an Dritte ist in jedem Fall unzulässig. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Im Übrigen gilt eine etwaig abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung.
Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, über alle ihm von der Ziegler-Gruppe zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse absolutes Stillschweigen zu bewahren und diese ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen.
2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Leistungserbringung beistellen. Derartige Gegenstände wird der Lieferant als unser Eigentum kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang auf eigene Kosten gegen Schäden jeglicher Art (z.B. Verlust, Zerstörung) absichern und nur für Zwecke des jeweiligen Vertrags nutzen.
3. Sofern im Rahmen der Leistungserbringung Urheberrechte oder sonstige geistige Eigentumsrechte entstehen, so überträgt der Lieferant ein übertragbares, unterlizenzierbares, kostenfreies Nutzungs- und Verwertungsrecht ohne zeitliche, örtliche oder inhaltliche Beschränkung.
4. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält - insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

X. Mangelhafte Leistung

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln des Vertragsgegenstandes (einschließlich Falsch- und Minderlieferung von Gegenständen sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass der Vertragsgegenstand bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Beschreibungen des Vertragsgegenstandes, insbesondere Produktbeschreibungen, die sich aus in oder in Zusammenhang mit der Bestellung übergebenen/übersandten Unterlagen, sonstigen Angaben oder Bezugnahmen (z.B. Proben, Muster, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- oder Maßangaben, Angebote, Produktdatenblätter, Normen) ergeben oder sonst wie Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von der ZIEGLER GROUP selbst, dem Lieferanten oder einem Hersteller stammt.
3. Zu einer Untersuchung des Vertragsgegenstandes oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei

Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von §§ 442 Abs. 1 S. 2, 536 b BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird.
5. Der Lieferant muss innerhalb von 10 Arbeitstagen auf jede Reklamation mit einem aussagekräftigen 8D-Report antworten. Bei Bedarf kann dieser Zeitraum verkürzt werden. Auf Anforderung müssen Zwischenberichte bereitgestellt werden. Terminüberschreitungen sind der ZIEGLER GROUP vorab schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant hat die beanstandeten Produkte sorgfältig zu untersuchen (Fehler- / Ursachen-Analyse). Er muss die Ergebnisse und geplanten Korrekturmaßnahmen einschließlich Terminplanung für deren Umsetzung umgehend in einem 8D-Report zusammenfassen und an die ZIEGLER GROUP weiterleiten. Ein vergleichbares Dokument des Lieferanten mit gleichem Inhalt ist ebenfalls möglich. Die wirksame Umsetzung der Korrekturmaßnahmen ist der ZIEGLER GROUP nachzuweisen. Die ZIEGLER GROUP behält sich das Recht vor, bei lieferantenverursachten Problemen und unakzeptabler Reaktionszeit des Lieferanten jederzeit ein Audit durchzuführen und die daraus entstehenden Kosten an den Lieferanten weiterzugeben.
6. Zur Nacherfüllung bei Kauf- oder Werkverträgen gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau mangelfreier Ware, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag, aber die ZIEGLER GROUP vom Vorliegen eines Mangels aufgrund objektiver Umstände ausgehen durfte. Bei einem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen haftet die ZIEGLER GROUP nur, wenn erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt wurde, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
7. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in A. IX. 5. gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von der ZIEGLER GROUP gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
8. Im Übrigen ist die ZIEGLER GROUP bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Vertragspreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat die ZIEGLER GROUP nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Der Schadensersatzanspruch umfasst auch die Erstattung von Mangelfolgeschäden und Vermögensschäden, die der Auftraggeber infolge einer mangelhaften Lieferung

erleidet, es sei denn, der Auftragnehmer handelte ohne Verschulden.

XI. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

XII. Lieferantenregress

1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten.
Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

XIII. Produzentenhaftung, Freistellung bei Schutzrechtsverletzung und Versicherungspflicht

1. Der Lieferant hat die ZIEGLER GROUP auf alle Risiken hinzuweisen, die von seinem Produkt bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgehen.
2. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er die ZIEGLER GROUP insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
3. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
4. Der Lieferant hat die ZIEGLER GROUP von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die ZIEGLER GROUP wegen der Verletzung ihrer Marken-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte infolge der Leistung des Lieferanten geltend machen.

- Der Lieferant ist verpflichtet, Versicherungen zur Produkthaftung, Betriebshaftpflicht und Berufshaftpflicht mit angemessenen Mindestdeckungssummen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, es sei denn, dies ist aufgrund der Art der Waren oder der zur Verfügung gestellten Dienstleistungen nicht möglich. Der Lieferant weist der ZIEGLER GROUP den Abschluss auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nach, aus denen auch die Höhe der Versicherungssumme pro Schadenfall/Jahreshöchstleistung, getrennt nach Personen- und Sachschaden, ersichtlich sein muss. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Einzelfall muss die Betriebshaftpflicht mindestens 5 Mio. Euro je Schadenfall betragen und zweifach im Jahr mindestens bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zur Verfügung stehen. Stehen der ZIEGLER GROUP weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

XIV. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt und die ZIEGLER GROUP der Abtretung vorher in Textform rechtswirksam zugestimmt hat.

XV. Einhaltung von Recht und Gesetz

- Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- Der Lieferant sichert die Einhaltung der jeweils geltenden Mindestlohn- und Sozialversicherungsvorschriften zu. Er wird dies auf Anforderung unverzüglich nachweisen. Bei Verstößen hat der Lieferant die ZIEGLER GROUP von allen hieraus entstehenden Schäden freizustellen. Im Übrigen gelten die jeweiligen entsprechenden Erklärungen im Einzelfall.
- Der Lieferant verpflichtet sich, den Code of Conduct für Lieferanten der ZIEGLER GROUP einzuhalten (abrufbar unter <https://compliance.ziegler.global/>)
- Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen den Code of Conduct für Lieferanten behält sich die ZIEGLER GROUP das Recht zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag vor.
- Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in A. XIV. enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Untertieranten sicherzustellen.

XVI. Rechtswahl, Gerichtsstand

- Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Plößberg.
- Abweichend von XVI. 1. und 2. gelten für Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der ZG Management s.r.l. und/ oder der ZG Timber Sebes s.r.l. folgende Regelungen:
 - Liegt der Sitz des Lieferanten in Rumänien, gilt die Anwendbarkeit des rumänischen Rechts als vereinbart.
 - Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, den Einzelverträgen oder der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien ist in diesem Fall 515800 Sebes, Rumänien.
- Wir sind zusätzlich in allen Fällen berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

B. Besondere Bestimmungen für Werkverträge

Sofern der Lieferant zur Erbringung von Werkleistungen, insbesondere der Herstellung einer Sache, Reparaturen, Installationen oder der Erbringung von sonstigen Arbeiten („Werke“) verpflichtet ist, gelten die folgenden Bestimmungen zusätzlich zu den unter A. aufgeführten Allgemeinen Bestimmungen dieser AEB und gehen diesen vor.

I. Allgemeine Bestimmungen für Werkverträge

Der Lieferant verpflichtet sich, die Werkleistungen im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften, Verordnungen und DIN-Normen durchzuführen. Dabei dürfen die bestehenden Kennzeichnungen und Zertifizierungen, insbesondere aufgrund der durchzuführenden Werkleistungen, ihre Gültigkeit nicht verlieren.

II. Zahlung, Abrechnung und Vergütung

- Zahlungen werden – vorbehaltlich im Einzelfall vereinbarter Abschlagszahlungen – erst nach Abnahme fällig. Bei vereinbarter Abrechnung nach Aufmaß-/Stundenlohnarbeiten sind die Leistungsnachweise mindestens wöchentlich prüffähig vorzulegen und durch einen hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter der ZIEGLER GROUP abzeichnen zu lassen. Der Lieferant hat in diesen Fällen den einzelnen Leistungsnachweisen die jeweils geleisteten Arbeiten gegenüberzustellen und prüffähig zu dokumentieren.
- Kleinmaterialien, Werk-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sind mangels expliziter anderweitiger Vereinbarung bereits im vereinbarten Einheits- oder Pauschalpreis enthalten.

III. Abnahme und Verjährung von Mängelansprüchen

- Es hat stets eine förmliche Abnahme zu erfolgen; bei der ein von beiden Seiten zu unterschreibendes Abnahmeprotokoll zu erstellen ist. Eine fiktive Abnahme oder konkludente Abnahme ist ausgeschlossen. Der Lieferant hat rechtzeitig vor der Abnahme die geschuldete Dokumentation zu erbringen bzw. die Dokumente/Datenblätter vollumfänglich zur Verfügung zu stellen; dabei sind auch sämtliche Nachweise zur Einhaltung der jeweils einschlägigen Normen und gesetzlichen Regelungen zu erbringen; andernfalls ist die ZIEGLER GROUP berechtigt, die Abnahme bis zur Vorlage zu verweigern. Sofern eine Abnahme durch den TÜV oder staatliche Stellen grundsätzlich oder aufgrund von behördlichen Auflagen im Einzelfall oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen durchzuführen ist, hat der Lieferant an solchen Abnahmen teilzunehmen, wobei die Teilnahme eine unentgeltlich zu erbringende Nebenleistung des Lieferanten darstellt.
- In sich abgeschlossene Teile der Leistungen des Auftragnehmers werden nur abgenommen, wenn sie durch die weitere Ausführung der Leistung nicht mehr prüfbar wären.
- Sofern Anlagen, Maschinen und/oder elektrotechnische Einrichtungen Vertragsgegenstand sind, ist eine Prüffrist von 4 Wochen nach Fertigstellungsanzeige und Inbetriebnahme vereinbart. Bis zum Ablauf dieser Frist ist die ZIEGLER GROUP berechtigt, 10 % der Brutto-Schlussrechnungssumme einzubehalten. Der Lieferant hat das Recht, diesen Einbehalt jederzeit durch Stellung einer unbefristeten, unbedingten und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers abzulösen.
- Die Verjährung von Mängelansprüchen richtet sich stets und unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften, auch hinsichtlich der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt jedoch abweichend von § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB 3 Jahre.
- Sofern keine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist, ist die ZIEGLER GROUP zum Einbehalt einer Gewährleistungssicherheit in Höhe von 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme berechtigt. Der Lieferant hat das Recht, diesen Einbehalt jederzeit durch Stellung einer unbefristeten, unbedingten und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers abzulösen. Die ZIEGLER GROUP wird eine nicht verwertete Sicherheit nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche zurückgeben, sobald der Lieferant ihn hierzu auffordert. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt durch die ZIEGLER GROUP geltend

gemachte Ansprüche noch nicht voll erfüllt sind, dürfen wir einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

IV. Kündigung

Eine Kündigung ist jederzeit vor Fertigstellung des Werks ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Der Lieferant hat in diesem Fall nur Anspruch auf die Vergütung für die bereits erfüllten Teile des Werks. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

V. Verkehrssicherungspflicht – Arbeiten auf Betriebsgrundstücken der ZIEGLER GROUP

1. Der Lieferant übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm durchzuführenden Arbeiten.
2. Er führt die Arbeiten unter Beachtung der am jeweiligen Standort geltenden Sicherheitsregelungen sowie des Arbeits- und Umweltschutzes so aus, dass kein Mitarbeiter der ZIEGLER GROUP oder Dritte gefährdet werden und keine Umweltschäden entstehen. Die **Betriebsordnung für Fremdfirmen** ist in jedem Fall einzuhalten. Typischerweise erforderlich Berechtigungen/Anmeldungen (z.B. Schweißerlaubnisscheine, Fahraufträge etc.) hat er in eigener Verantwortung über den ihn bekannten Ansprechpartner zu beschaffen.
3. Dem Lieferanten ist bewusst, dass auf den Werksgeländen aufgrund der Holzverarbeitung eine wesentlich erhöhte Brandgefahr besteht und daher bei jedweden feuergefährlichen Arbeiten unbedingt die Betriebsordnung/ Unterweisung zu beachten ist. Der Lieferant sichert zu, die vorstehenden Verpflichtungen eigenverantwortlich an einen etwaig durch ihn eingesetzten Subunternehmer weiterzugeben, sofern die ZIEGLER GROUP dem Einsatz eines solchen Subunternehmers vorher überhaupt schriftlich zugestimmt hat.
4. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Fahrten auf den Betriebsgeländen ist stets einzuhalten. Für seine Leistungserbringung etwaig erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen hat der Lieferant stets auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen.
5. Gefahrstoffe nach der Gefahrstoffverordnung dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung auf ein Betriebsgelände der ZIEGLER GROUP verbracht werden. Dies gilt auch dann, wenn dies zur Ausführung der beauftragten Leistung technisch zwingend notwendig ist.
6. Sofern bei der Ausführung der Leistung gegen Sicherheits-, Arbeitsschutz-, oder Umweltschutzregelungen verstoßen wird, kann die ZIEGLER GROUP die vorübergehende Einstellung der Arbeiten bis zur Beseitigung des Verstoßes anordnen; hierdurch verursachte Verzögerungen von Zwischen- oder Fertigstellungsterminen hat der Lieferant zu vertreten. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen ist die ZIEGLER GROUP zur außerordentlichen Kündigung berechtigt; Soweit erforderlich nach vorher erfolgter Anmahnung vertragstreuen Verhaltens.
7. Sofern Arbeiten auf Betriebsgrundstücken der ZIEGLER GROUP vorzunehmen sind, hat sich der Lieferant über die genaue Lage von Leitungen aller Art, insbesondere Ver- und Entsorgungsleitungen, vor Angebotsabgabe zu informieren; dies gilt auch für Fremdleitungen. Auf Nachfrage hat die ZIEGLER GROUP entsprechende Auskunft zu erteilen. In vereinbarten Pauschalpreisen sind mangels anderweitiger Vereinbarung im Einzelfall sämtliche Maßnahmen (z.B. auch Handschachten anstelle Baggerarbeiten) enthalten, die zu einem fachgerechten Schutz erforderlich sind. Die Regelungen über die Störung der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

C. Besondere Bestimmungen für Mietverträge

Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die unter A. aufgeführten Allgemeinen Regelungen dieser AEB im Falle der Miete von beweglichen Sachen (z.B. Baumaschinen, Hebebühnen etc.) und gehen diesen vor:

I. Mietzeit, Über- und Rückgabe

1. Die Mietzeit beginnt frühestens nach Eintreffen des Mietgegenstands und Abschluss einer ordnungsgemäßen Einweisung. Sofern dies erst nach 12 Uhr erfolgt, beginnt die Mietzeit

frühestens mit dem darauffolgenden Tag, sofern die Mietzeit mindestens eine Woche beträgt.

2. Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes hat jeweils termingerecht am vereinbarten Einsatzort zu erfolgen, in Ermangelung einer Vereinbarung am Betriebsort des Mieters. Die vereinbarten Termine sind Fixtermine. Die Verbringung von und zum Einsatzort hat auf Kosten und Gefahr des Vermieters zu erfolgen. Die Gefahr geht erst nach Abschluss der Einweisung/Schulung über.
3. Der Zustand einer Mietsache bei Übergabe ist durch ein gemeinsames Protokoll zu dokumentieren. Erklärungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters zur Mangelfreiheit oder Vollständigkeit (Gebrauchsanweisung, Anleitung, Hinweise etc.) gelten nicht.
4. Eine Reinigung des Mietgegenstandes vor Rückgabe hat nicht zu erfolgen.
5. Sofern ein Vertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen ist, ist während dessen Laufzeit eine ordentliche Kündigung auch dann mit einer den jeweiligen Umständen angemessenen Frist möglich, wenn die ordentliche Kündigung in AGB des Vertragspartners ausgeschlossen ist.

II. Mietzins

1. Der vereinbarte Mietzins umfasst mangels anderweitiger Vereinbarung im Einzelfall auch sämtlichen Pflege-, Wartungs-, und sonstigen Erhaltungsaufwand bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Mietsache. Ebenso inkludiert sind Überlassung von Anleitungen, qualifizierte Einweisung oder sofern erforderlich Schulung am Einsatzort.
2. Gesetzliche Feiertage, Sonntage und Samstage sind mietfrei, sofern die Miete nach Kalendertagen berechnet wird und sofern tatsächlich kein Einsatz erfolgt. Bei wochenweiser oder anderweitiger Berechnung erfolgt eine entsprechende Kürzung, sofern ein einsatzfreier Feiertag auf einen Werktag fällt.

III. Versicherungen

Soweit nicht abweichend vereinbart hat der Vermieter folgende Versicherungen während der Mietzeit vorzuhalten:

- Haftpflichtversicherung, die die aus dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Mietsache für Dritte (einschließlich Arbeitnehmer der ZIEGLER GROUP) resultierenden Gefahren abdeckt.
- Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen/Diebstahl der Mietsache, ohne Selbstbeteiligung des Mieters, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

IV. Mängel der Mietsache, Wartung und Pflege, Haftung des Vermieters

1. Bei während der Vertragslaufzeit auftretenden Mängeln an der Mietsache hat der Vermieter auf Mängelrüge des Mieters hin den Mangel unverzüglich zu beheben; Reparaturen sind unverzüglich durch den Vermieter oder einen von ihm beauftragten Dritten durchzuführen. Reparaturzeiten zählen nicht zur Mietzeit, sofern sie nicht nachweislich auf ein Verschulden des Mieters zurückzuführen sind. Auf Wunsch des Mieters ist für die Dauer der Mängelbeseitigung für den Mieter unentgeltlich ein für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch uneingeschränkt geeigneter Ersatzmietgegenstand zu stellen, sofern der Mietgegenstand nicht bis spätestens zum Ablauf des auf die Schadensmeldung folgenden Tages mangelfrei einsatzbereit ist. In diesen Fällen sind nur die Einheiten (Stunden/Tage) zu vergüten, in denen ein ordnungsgemäßer Mietgegenstand voll zur Verfügung stand; der Austausch ist demgemäß bei einer tageweise vereinbarten Mietzeit in der Regel nicht zu vergüten.
2. Wartung und Pflege sind Sache des Vermieters; er kann den Mieter, sofern diese zustimmt, damit beauftragen. In jedem Fall hat der Vermieter auf notwendige Wartungs- oder Pflege des Mietgegenstandes hinzuweisen und Wartungspläne oder Ähnliches zu übergeben. Für Schäden, die infolge des Unterbleibens solcher Hinweise eintreten, haftet der Vermieter auch bei leichter Fahrlässigkeit, sofern es sich nicht um allgemein bekannte Wartungen (z.B. Ölstandskontrolle bei KFZ) handelt.

3. Der Vermieter haftet ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften, auch für Mangelfolgeschäden.
4. Eine Haftung des Mieters für Fehlbedienung setzt eine ordnungsgemäße Einweisung durch den Vermieter voraus. Andernfalls ist die Haftung ausgeschlossen, sofern der Vermieter nicht nachweist, dass ein Schaden auch bei ordnungsgemäßer Einweisung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eingetreten wäre.

V. Gebrauchsüberlassung an Dritte

Der Mieter ist berechtigt, eine Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an verbundene Unternehmen (entsprechend der Anlage I) oder an einen zuverlässigen und fachkundigen Subunternehmer/Auftragnehmer vorzunehmen, ohne dass hierfür eine vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters einzuholen wäre.

Anlage 1 – Der ZIEGLER GROUP angehörige Unternehmen – Stand 07/2023

- Ziegler Holzindustrie GmbH & Co. KG
- Ziegler Forstservice GmbH
- Ziegler Holding GmbH
- Ziegler Verwaltungs GmbH
- Ziegler Logistik GmbH
- Holz-Zentrum Ziegler GmbH
- Prechtl GmbH
- Ziegler-Haus Technik
- Ziegler Immobilien GmbH
- Ziegler Global Logistics GmbH
- Zimmerei Ziegler GmbH
- E+G Besitzgesellschaft mbH
- Ziegler-Haus GmbH
- Engelhardt + Geißbauer GmbH
- Schwebheimer Holzelementebau GmbH
- Sendel + Göß GmbH
- Ziegler Holztechnik GmbH
- EUROSAND GmbH
- Ziegler Naturenergie GmbH
- ZG Distributionsgesellschaft mbH
- Naturheld GmbH
- Blue Devils Spielbetriebs GmbH
- ZHG Holding GmbH
- ZHG Erbdorf GmbH
- ZHG Tirschenreuth GmbH
- Thermoheld GmbH
- Zimmerei Mohr GmbH
- Mohr Holzhaus GmbH
- OberpfalzECHO GmbH & Co. KG
- Ruhland Druckluft & Systemtechnik GmbH
- Eisen Knorr GmbH
- Green Living Service GmbH
- Ziegler Timber Holding GmbH
- Ziegler-Haus Immobilien
- Ziegler Modulbau GmbH
- Zehendner Keramik GmbH
- STEMA GmbH Fenstersysteme
- M3plan GmbH
- Haustechnik Ayaz GmbH & Co. KG
- Ayaz Verwaltungs GmbH
- ZG Management s.r.l.
- ZG Timber Sebes s.r.l.
- Chejnovsky s.r.o.